

KREISSTADT UNNA

DER BÜRGERMEISTER

Postfach 2113

59411 Unna



Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Piratenpartei Kreis Unna
Herrn Claus Palm
Zur Österwiese 23 A

59427 Unna

Dezernat/Bereich	
4-32	
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Ihr/e Ansprechpartner/in	Zimmer-Nr.
Frau Lohkamp	122
Telefon	Telefax
(02303) 103-308	(02303) 103-399
Vermittlung	
(02303) 103-0	
e-mail-Adresse	
ordnungsamt@stadt-unna.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:	Datum und Zeichen meines Schreibens:	Datum:
25.06.2017	4-32-01/66 16	11.07.2017

Sondernutzungserlaubnis und Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Palm,

nach den Bestimmungen

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355, 2007 S. 327), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in geltender Fassung
- i. V. m. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna vom 21.03.2005 (Amtsblatt d. Stadt Unna Nr. 07 vom 21.03.2005), in geltender Fassung

erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere aus verkehrlichen Gründen, die Erlaubnis, die nachstehend bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt zu nutzen;

Ort und Zweck:

Anbringen von 200 Hinweistafeln innerhalb geschlossener Ortschaften im Stadtgebiet Unna anlässlich der Bundestagswahl am 24.09.2017. Die Genehmigung wird für die Zeit vom 12.08. – 30.09.2017 für folgende Ortschaften erteilt:

- Unna-Afferde,
- Unna-Billmerich,
- Unna-Hemmerde/Westhemmerde/Siddinghausen,
- Unna-Kessebüren,

- **Unna-Königsborn,**
- **Unna-Lünern/Stockum,**
- **Unna-Massen,**
- **Unna-Mitte,**
- **Unna-Mühlhausen/Uelzen.**

Sofern die beantragten 200 Tafeln nicht ausschließlich innerhalb, sondern auch außerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden sollen, beantragen Sie dies zuständigkeitsshalber gem. dem Bundesfernstraßengesetz bzw. dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen bezogen auf

- Landes- und Bundesstraßen bei Straßen.NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum, Tel. 0234-95520.
- Kreisstraßen beim Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, Ansprechpartner: Herr Busch, Tel. 02303/27-1166.

Auflagen und Bedingungen:

Innerhalb des Innenstadtringes und im restlichen Bereich der Bahnhofstraße (begrenzt durch die Bahnlinie Unna-Dortmund) ist das Aufstellen/Anbringen von Hinweistafeln nicht gestattet.

Zur Vermeidung von Beschädigungen des aufgetragenen Schutzanstriches sind Plakattafeln an Lampenmasten künftig nur noch mittels Kabelbinder anzubringen. Die Verwendung von Drähten o. ä. ist nicht gestattet.

Zur Vermeidung von Beschädigungen sind Plakatierungen an Bäumen nur mittels Kabelbinder oder Klebestreifen vorzunehmen. Die Verwendung von Drähten, Bindfäden, Nägeln, Heftzwecken o. ä. ist nicht gestattet. Durch unsachgemäße Entfernung der Drähte kann die Baumrinde beschädigt werden, wodurch die Lebenserwartung der Bäume negativ beeinflusst wird.

Die Tafeln sind nur hochkant anzubringen. Die Unterkante der Tafeln muss sich – mindestens - 2,00 m über Straßenniveau befinden, über Radwegen 2,20 m. Die Tafeln dürfen nicht innerhalb der Fahrbahn aufgehängt werden. Der Seitenabstand zur Straße sollte 0,50 m, darf keinesfalls weniger als 0,30 m betragen.

Sie dürfen nicht an unübersichtlichen Verkehrsführungen, in und an allen Kreisverkehrsplätzen sowie in Einmündungsbereichen angebracht oder aufgestellt werden. Auf jeder Straße dürfen höchstens je 10 dieser Tafeln angebracht werden. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Sondernutzungserlaubnis sind nicht nur die Tafeln selbst, sondern auch sämtliche Befestigungsmaterialien restlos zu entfernen.

Für Schäden, die der Kreisstadt Unna oder Dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer.

Sie sind verpflichtet, jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsfläche, die auf Ihre Sondernutzung zurückzuführen ist, unverzüglich zu beseitigen.

Die mit der Erlaubnis genehmigte Sondernutzung ist so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert oder beeinträchtigt werden.

Während der Sondernutzung gehen die Verkehrssicherungspflichten und die sich hieraus ergehende Haftung auf Sie über.

Die Ihnen im Rahmen der Sondernutzung überlassene öffentliche Verkehrsfläche darf nicht für andere als die in dieser Erlaubnis genannten Zwecke genutzt werden.

Eine Vermietung oder Verpachtung sowie die Bereitstellung der zugeteilten Fläche an Dritte ist nicht gestattet.

Die Erlaubnis ist – auch teilweise – nicht übertragbar.

Die Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung vorzuzeigen.

Für Lieferfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr und Rettungsdienst) ist ein Fahrweg wie folgt freizuhalten:

Durchfahrtsbreite: 3,50 m - Durchfahrtshöhe: 4,00 m
in Kurvenbereichen - Innenradius: 5,00 m - Außenradius: 11,00 m.

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Hinweise:

Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl I S. 367), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 16.12.2016 (BGBl. I S. 2938), in der derzeit gültigen Fassung, sind Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Die Genehmigung gilt daher nicht für das Anbringen von Tafeln an Befestigungseinrichtungen von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen.

Verkehrseinrichtungen sind gem. § 43 Straßenverkehrsordnung rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrfosten, Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt oder beinhaltet nicht evtl. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abnahme der Bühne, Straßenverkehrsordnung, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz).

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, die Schäden der Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen.

Wer eine öffentliche Fläche ohne Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus beansprucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Anordnungen der Polizei und des Bereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna sind zu befolgen.

Geltungsdauer:	12.08. – 30.09.2017	
Größe:	bis DIN A 0	
Gebühren gemäß § 8 der o. a. Satzung	00,00 Euro	Tarif-Nr.: Gem. § 10 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Unna wird Gebührenfreiheit gewährt
Verwaltungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) vom 03.07.2001 (GV.NW. S. 262), in geltender Fassung, im Einzelfall nach besonderem Aufwand	00,00 Euro	Tarifstelle: 30.5
insgesamt	00,00 Euro	

Anordnung der sofortigen Vollziehung bei den Auflagen

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), gültig in der derzeitigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der erlassenen Auflagen angeordnet.

Begründung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Beachtung bzw. Umsetzung der vorstehenden Auflagen besteht. Ohne diese Pflicht zur sofortigen Auflagenbeachtung ist ein geordneter Betrieb nicht möglich. Es besteht in diesem Fall die begründete Besorgnis von Gefahren für die Allgemeinheit, z. B. wenn die Sichtverhältnisse von Verkehrsteilnehmern durch zu hoch/tief angebrachte Plakate eingeschränkt sind und diese hierdurch verunfallen.

Was Ihnen aufgegeben wird, ist zumutbar, d. h. verhältnismäßig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass Sie den Auflagen dieser Erlaubnis auch dann nachkommen müssen, wenn Sie Klage erheben. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ist also aufgehoben, weil der Allgemeinheit nicht zugemutet werden kann, bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren zu warten.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung Klage erheben.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle an das Gericht übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Ur- schrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Dieser Antrag kann aber auch mit der Klage erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Niewiedowski